

Direktion der Justiz und des Innern  
Generalsekretariat  
Neumühlequai 10  
Postfach

8090 Zürich

Zürich, 6. Oktober 2016

## **Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über das kantonale Jugendparlament**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Jacqueline

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und senden Ihnen untenstehend die von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 29. September 2016 beschlossene Vernehmlassungsantwort.

### **§1 d.**

*„mindestens 20 Mitglieder hat und die Mitgliedschaft allen Jugendlichen zwischen 12 und 21 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zürich offen steht.“*

### **...zwischen 12 und 21 Jahren...**

Ein Jugendparlament soll der Jugend offenstehen. Die Jugend endet jedoch nicht einfach mit dem 22. Geburtstag. Ausserdem ist ein „Übertritt“ in den Kantonsrat in diesem Alter angesichts der Altersstruktur des Rates wenig realistisch. Zudem besteht die reale Gefahr eines Knowhow-Verlustes: drei der aktuell sieben Vorstandsmitglieder müssten ihr Engagement beenden, sollte eine fixe Altersgrenze bei 21 Jahren eingeführt werden. Politisches Engagement von Jugendlichen derart früh zu begrenzen, ist nicht zielführend.

Eine Alternative bietet das System der Eidgenössischen Jugendsession: Zwischen 14 und 21 Jahren können Jugendliche als Teilnehmende mitmachen, danach noch bis 30 im Organisationskomitee oder dem Forum, welches das Lobbying für die Forderungen der Eidgenössischen Jugendsession übernimmt. So wird nicht nur ein längerfristiges und nachhaltiges Engagement der Jugendlichen gefördert, sondern auch ihr Knowhow optimal genutzt.

Eine solche Lösung wäre auch für das Zürcher Jugendparlament einer starren Altersgrenze bei 21 Jahren vorzuziehen.

### **...mit Wohnsitz im Kanton Zürich...**

Wir begrüssen ausdrücklich, dass das kantonale Jugendparlament allen interessierten Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich offenstehen soll – auch Jugendlichen ohne Schweizer Pass.

Diese Regelung ist nicht nur wichtig, um eine höchstmögliche Repräsentativität des kantonalen Jugendparlaments zu gewährleisten. Sie leistet auch einen Beitrag dazu, den Stimmen jener Jugendlicher im Kanton Zürich Gehör zu verschaffen, die bei Abstimmungen und Wahlen jeweils aufgrund eines fehlenden Schweizer Passes ungehört verhallen. Das ist nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Überlegungen sehr zu begrüssen.

### §5 Abs 3

*„Es fällt die ihm gemäss Vereinsstatuten und Organisationsreglement zustehenden Beschlüsse und kann diese in Form einer Petition gemäss Art. 16 KV beim Kantonsrat einreichen (§ 38b KRG).“*

Das Kantonsratsgesetz räumt dem kantonalen Jugendparlament lediglich ein Petitionsrecht an den Kantonsrat ein. Damit ist auch das Jugendparlament vom Goodwill der älteren Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den zuständigen Kommissionen abhängig. Passt dem Kantonsrat eine Forderung des Jugendparlaments nicht, muss er gar nicht erst auf sie eingehen.

Das erschwert dem Jugendparlament die Wahrnehmung einer seiner zentralen Aufgaben massiv: der Stimme der Jugend Gehör zu verschaffen. Entscheiden weiterhin ausschliesslich die Kantonsrätinnen und Kantonsräte, auf welche Forderungen der Jugend überhaupt erst eingegangen werden soll, erhält die Stimme der Jugend nicht mehr Gehör als jetzt. Eine Petition könnte auch jeder andere Verein oder jede Einzelperson einreichen.

Ist es dem Kanton Zürich ernst mit dem kantonalen Jugendparlament und der Beteiligung der Jugend am parlamentarischen Gestaltungsprozess, dann führt kein Weg am Recht vorbei, Postulate und Motionen einreichen zu können. Nur so kann das Jugendparlament auch tatsächlich Themen im Kantonsrat zur Diskussion bringen, die bisher nicht beachtet werden – und damit der Stimme der Jugend im Kanton Zürich effektiv Gehör verschaffen.

Obschon diese Regelung in der Verordnung nur zur Klarheit nochmals erwähnt ist, scheint es uns wichtig, diesen zentralen Kritikpunkt hier ebenfalls zu erwähnen.

### §6

*„Der Kanton stellt dem Jugendparlament zweimal jährlich den grossen Ratssaal im Rathaus für die Durchführung der Parlamentssitzungen und im Anschluss daran Räumlichkeiten für Medienkonferenzen zur Verfügung.“*

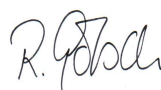
Für die Glaubwürdigkeit des kantonalen Jugendparlamentes – nach innen wie nach aussen – ist es zentral, dass alle Parlamentssitzungen im grossen Ratssaal stattfinden können. Dies muss daher auch sichergestellt sein, wenn das kantonale Jugendparlament mehr als zweimal jährlich tagen sollte, was die Verordnung ja explizit ermöglicht.

*„Der Kanton stellt dem Jugendparlament **zweimal jährlich** den grossen Ratssaal im Rathaus für die Durchführung der Parlamentssitzungen und im Anschluss daran Räumlichkeiten für Medienkonferenzen zur Verfügung.“*

Mit freundlichen Grüssen  
SP Kanton Zürich



Daniel Frei  
Präsident SP Kanton Zürich



Regula Götsch  
Generalsekretärin SP Kanton Zürich